

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/812

Laupersdorf; Verkauf GB Laupersdorf Nr. 1449

1. Ausgangslage

Der Kanton erwarb 1974, im Zuge einer Baulandumlegung (Fr. 25.--/m² als Mehrzuteilung) und im Hinblick auf das Projekt Transjurastrasse, vorsorglich das Grundstück GB Laupersdorf Nr. 1449. Das Grundstück im Halte von 1421 m² wurde zum Bilanzwert Null in das Kantonsstrasseninventar aufgenommen, entspricht der projektierten Dammschüttung der Dünnernüberquerung des Anschlusses Transjurastrasse und liegt längs der Enerholzstrasse (Gemeindestrasse). Das Areal wurde nie als Strassenareal benutzt.

Die Transjurastrasse wurde aus der Planung gestrichen. Das Grundstück wurde dem angrenzenden Holzverarbeitungsbetrieb zum Jahreszins von Fr. 40.00 vermietet. Die Gemeinde Laupersdorf beabsichtigt, die Enerholzstrasse auszubauen und hat einen Beitragsplan aufgelegt. Das Grundstück GB Nr. 1449 wurde mit einem Perimeterbeitrag von Fr. 26'778.00 belegt.

Mit dem Mieter, Koch Valentin, Säge- und Hobelwerk, Untere Brühlmatt 494, 4712 Laupersdorf, wurden Verhandlungen betreffend Erwerb des Grundstückes aufgenommen. Valentin Koch ist bereit, die Parzelle zu pauschal Fr. 20'000.00 zu erwerben und den anstehenden Perimeterbeitrag zu übernehmen.

2. Erwägungen

Das Grundstück ist entbehrlich. Aus naheliegenden Gründen macht ein Verkauf an einen anderen Käufer als an den angrenzenden Eigentümer keinen Sinn. Der ausgehandelte Pauschalpreis sowie der vom Käufer zu bezahlende Perimeterbeitrag ergeben einen fiktiven Erlös von Fr. 46'778.00, was einem m²-Preis von rund Fr. 33.00 entspricht.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Verkauf des Grundstückes GB Laupersdorf Nr. 1449 zum Preis von Fr. 20'000.00 an Koch Valentin, Untere Brühlmatt 494, 4712 Laupersdorf, wird zugestimmt.
- 3.2 Die Kosten des Kaufvertrages sowie die Handänderungssteuer bezahlt die Kaufspartei.
- 3.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), wird beauftragt und bevollmächtigt, den Vertrag namens des Staates Solothurn gegenzuzeichnen.

- 3.4 Der Kaufpreis von Fr. 20'000.00 wird vom AVT gegen Rechnungstellung (Eingang Strassenbaufonds) vereinnahmt. Die Unterzeichnung seitens des Staates erfolgt erst nach Eingang des Kaufpreises.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (3)

Kant. Hochbauamt, Abt. Liegenschaften (zur Nachführung des Liegenschaftinventars)

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal